

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der Firma

ZIMMERMANN-OPTIK GMBH

I. Allgemeines

1. Nachstehende Bedingungen gelten für alle unsere Angebote und Vertragsabschlüsse über die Lieferung und Vermietung von neuen und gebrauchten Geräten, Ersatz- und Austauschteilen sowie für unsere Dienst- und Werkleistungen, insbesondere Montagen und Reparaturen.
2. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Änderungen und Ergänzungen unserer Angebote und Vertragsabschlüsse, ebenso unsere Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn ihre Formulierung und unsere Zustimmung schriftlich erfolgen.
3. Zu dem Angebot gehörende Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen und Maßangaben sind nur verbindlich, soweit dies ausdrücklich schriftlich erklärt ist.
4. Für den Fall, dass eine oder mehrere Bedingungen unwirksam sind oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht.

II. Preise

1. Unsere Preise gelten netto - ausschließlich Verpackung, zuzüglich Mehrwertsteuer - und sind für Nachbestellung unverbindlich.

III. Zahlung

1. Unsere Rechnungen sind, soweit nicht anders vereinbart, sofort nach Erhalt zu bezahlen. Ist ausnahmsweise ausdrücklich die Annahme von Wechseln oder Schecks vereinbart, erfolgt dies nur erfüllungshalber.
2. Aufrechnung gegen unsere Forderungen ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Zurückbehaltung oder Minderung sind auch im Falle von Mängelrügen ausgeschlossen.
3. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen zu zahlen in Höhe der von den Geschäftsbanken berechneten Kontokorrentkrediten, mindestens 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Bundesbank.
4. Wir behalten uns vor, einen weitergehenden Verzugschaden geltend zu machen. Vereinbarte Skontoabzüge sind nur unter der Voraussetzung zulässig, dass alle fälligen Rechnungen beglichen werden.
5. Sind Teilzahlungen schriftlich vereinbart, so wird bei Zahlungsrückstand, ebenso wie bei Bekanntwerden von Umständen, die auf eine Minderung der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers schließen lassen, die jeweils bestehende Restschuld sofort fällig.
Im Falle des Zahlungsverzuges haben wir außerdem das Recht, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, im Falle unseres Rücktritts oder der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts die sofortige Abholung und Wiederinbesitznahme der von uns gelieferten Gegensätze zu dulden oder sie durch eine entsprechende Sicherheitsleistung abzuwenden.

IV. Lieferung

1. Für die von uns genannten Liefertermine übernehmen wir keine Gewähr, soweit der Liefertermin nicht ausdrücklich als verbindlicher Liefertermin schriftlich zugesichert wurde. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt. Werden die von uns genannten unverbindlichen Liefertermine um mehr als einen Monat überschritten, ist der Auftraggeber berechtigt, uns eine angemessene Nachfrist zu setzen.
Wird diese Nachfrist nicht eingehalten, kann der Auftraggeber durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten. Weitergehende Rechte des Auftraggebers, insbesondere Schadensersatz wegen Verzugs oder Nichterfüllung, sind soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.
2. Unvorhersehbare, von uns nicht beeinflussbare Ereignisse wie Betriebsstörungen (auch infolge von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung) teilen wir dem Auftraggeber unverzüglich mit. Sie verlängern nur die vom Auftraggeber gemäß der vorstehenden Ziffer IV.1. einzuräumende Nachfrist angemessen.

V. Versand

1. Der Versand erfolgt ohne Rücksicht auf die im Übrigen vereinbarten Lieferbedingungen stets auf Gefahr des Auftraggebers. Nimmt der Auftraggeber für ihn bestimmte Lieferungen nicht 3 Tage nach Empfang unserer Bereitstellungsanzeige ab, sind wir berechtigt, die Lieferung zu versenden und uns damit gleichzeitig auf die vertragsgemäße Abnahme der Lieferung zu berufen.
2. Gebrauchsgeräte sind vor dem Versand durch Besichtigung am Standort abzunehmen. Verzichtet der Kunde hierauf, obliegt ihm bei Mängelrügen die volle Beweislast.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Das Eigentum an den von der Firma Zimmermann-Optik GmbH gelieferten Waren bleibt bestehen (Vorbehaltseigentum) bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen, die gegen den Auftraggeber geltend gemacht werden können.
2. Veräußerung, Verpfändung oder Sicherungsübereignung unseres Vorbehaltseigentums ist ebenso wie das Verbringen ins Ausland ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung unzulässig.

3. Erfolgte oder vorhersehbare Zugriffe Dritter auf unser Vorbehaltseigentum müssen uns unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Sie sind vom Auftraggeber mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln auf seine Kosten abzuwehren. Die uns durch die Abwehr oder Besichtigung solcher Eingriffe entstehenden Kosten gehen ebenfalls zu Lasten des Auftraggebers.
4. Unser Vorbehaltseigentum ist ebenso wie vermietete Geräte vom Auftraggeber gegen alle Schäden ausreichend zu versichern. Daraus herzuleitende Ansprüche auf Versicherungsleistungen tritt der Auftraggeber hiermit im voraus an uns ab.
5. Soweit von uns gelieferte Ware ausdrücklich als Wiederverkaufsware geliefert wurde, ist die Weiterveräußerung der Ware im ordentlichen Geschäftsgang zulässig, wobei auch beim Wiederverkauf ein Eigentumsvorbehalt entsprechend der Regelung zu Ziffer 1. vereinbart werden muss. Die Forderung auf Zahlung des Kaufpreises aus dem Wiederverkauf wird bereits jetzt an die Zimmermann-Optik GmbH abgetreten. Die Zimmermann-Optik GmbH ist unmittelbar nach Rechnungsstellung über die Entstehung der Forderung unaufgefordert zu informieren.

VII. Gewährleistung

1. Wir leisten Gewähr für die von uns gelieferten Waren über die Dauer von 6 Monaten nach der Lieferung, vorausgesetzt, sie werden ohne Änderungen sachgemäß in Betrieb gesetzt und/oder gebraucht und gewartet.
Das gleiche gilt für von uns erbrachte Werk- und Dienstleistungen.
2. Bei gebrauchten Geräten beschränkt sich unsere Gewährleistung für Mängel auf von uns vertragsgemäß erneuerte oder instand gesetzte Teile.
3. Für Sachmängel der Lieferung oder Leistung leistet die Zimmermann-Optik GmbH unter Ausschluss weiterer Ansprüche Gewähr wie folgt:
 - a. Ware, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellt, ist unentgeltlich nach Wahl der Zimmermann-Optik GmbH nachzubessern oder neu zu liefern.
Ersetzte Teile gehen in das Eigentum der Zimmermann-Optik GmbH über.
 - b. Der Kunde hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn die Zimmermann-Optik GmbH - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller nur ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises ist ansonsten ausgeschlossen.
 - c. Die Zimmermann-Optik GmbH übernimmt keine Gewährleistung für unsachgemäße Verwendung der Ware, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse - sofern sie nicht von der Zimmermann-Optik GmbH zu verantworten sind.
 - d. Bessert der Kunde oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung der Zimmermann-Optik GmbH für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung der Zimmermann-Optik GmbH vorgenommene Änderungen der Ware.
 - e. Weitere Herstellergarantien bleiben unberührt.

VIII. Austauschteile

1. Die Lieferung und Preisstellung von Austauschteilen erfolgt unter der Voraussetzung der unverzüglichen und kostenfreien Ablieferung von entsprechend regenerierfähigen Altteilen an die dem Besteller bezeichnete Werkstatt. Der Kaufpreis ist zahlbar zum vereinbarten Termin in Höhe des Lieferpreises zuzüglich des Aufschlages für nicht zurückgegebene verwendungsfähige Altteile. Der Besteller unterwirft sich unserer binnen 4 Wochen nach Eingang der Altteile nach billigem Ermessen zu treffenden Entscheidung über deren Verwertbarkeit. Er kann binnen 8 Tagen nach Mitteilung unserer Entscheidung verworfene Teile auf eigene Kosten bei der Prüfstelle abholen. Nach Ablauf dieser Frist werden verworfene Teile verschrottet. Der Besteller erhält sodann eine Gutschrift über den Schrottpreis oder den oben erwähnten Aufschlag zum Listenpreis.

IX. Erfüllungsort

1. Erfüllungsort für unsere Lieferungen, für alle übrigen Rechte und Pflichten ist Rostock.

X. Gerichtsstand

1. Gerichtsstand für alle Ansprüche aus der Geschäftsverbindung ist Rostock.

XI. Anwendbares Recht

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Vorgaben des UN-Kaufrechts (CISG).